



Brüssel, den 8. Mai 2024
(OR. en)

8524/24
ADD 1

LIMITE

INF 97
API 67

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	8522/24; 8523/24
Betr.:	Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten – Zweitantrag Nr. 15/c/01/24 = Erklärung

Erklärung Spaniens

In Bezug auf die vorgeschlagene Antwort auf den Zweitantrag Nr. 15/c/01/24 ist Spanien mit dem Vorschlag der vollständigen Freigabe des Dokuments 5591/21 nicht einverstanden. Da im Zweitantrag keine weiteren Gründe für die Unterrichtung vorliegen, bleibt die Begründung des Generalsekretariats des Rates in seiner Antwort vom 13. März 2024 (Dok. 8522/24) gültig und anwendbar. Die Freigabe dieses Dokuments würde angesichts seines Gegenstands den Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 sowie den Schutz der Rechtsberatung nach Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 beeinträchtigen.

Spanien möchte insbesondere betonen, wie sensibel das fragliche Dokument angesichts der breiten Spanne der erörterten Fragen und auch in Bezug auf die Beziehungen zum Vereinigten Königreich – auf die das angeforderte Gutachten unmittelbar Bezug nimmt – im Hinblick auf das öffentliche Interesse ist, was die internationalen Beziehungen und Drittländer im Allgemeinen betrifft.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Juristische Dienst in seinem Gutachten die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Abschluss des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich analysiert hat und zu dem Schluss gekommen ist, dass das Abkommen in einem Bereich der fakultativen Mischung liegt, sodass der Rat einen politischen Beschluss darüber fassen könnte, ob das Abkommen als gemischtes Abkommen oder als reines EU-Abkommen geschlossen werden sollte. Außerdem hat er geprüft, wann und unter welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten bilaterale Abkommen mit dem Vereinigten Königreich schließen können.

Die Offenlegung dieser politischen Entscheidung könnte sich auf die internationalen Beziehungen auswirken, auch im Hinblick auf die laufenden Verhandlungen der EU und/oder der Mitgliedstaaten mit Drittländern, insbesondere mit dem Vereinigten Königreich selbst.

Schließlich kann kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung rechtfertigen, dass die Ausnahme zum Schutz der internationalen Beziehungen außer Acht gelassen wird. Was die Ausnahmeregelung zum Schutz der Rechtsberatung betrifft, so kann, wie das Generalsekretariat des Rates ursprünglich argumentiert hat, kein überwiegendes öffentliches Interesse Vorrang erhalten, insbesondere in Anbetracht dessen, dass sich die betreffende Rechtsberatung nicht auf legislative Angelegenheiten bezieht.